



Satzung des Vereins

Kleine Erdmännchen

Kölsche für Kölsche vun 1994 e.V.

vom 19.10.2011 mit Änderung vom 02.11.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kleine Erdmännchen – Kölsche für Kölsche vun 1994 e.V.“ und ist mit dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgericht Köln unter 43 VR 11705 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie des karnevalistischen kölschen Brauchtums;
 - von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe;
 - von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe;
 - von Landschaftspflege; Umweltschutz und Tierschutz;
 - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
 - der Kriminalprävention;
 - internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - der Entwicklungszusammenarbeit;
 - der Rettung aus Lebensgefahr; des Feuer-; Arbeits-; Katastrophen- und Zivilschutzes, sowie der Unfallverhütung;
 - von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 - für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - des Schutzes von Ehe und Familie;
 - des Sports, des Modellflugs und des Hundesports; der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei;

- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland;
 - des Wohlfahrtswesens;
 - die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
 - sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen und Veranstaltungen aller Art;
 - b) die Beschaffung von Mitteln und Beiträgen für gemeinnützige und mildtätige Körperschaften, insbesondere im Bereich der Stadt Köln, die Zwecke im Sinne des Absatzes (1) fördern.
 - (3) Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.
 - (4) Das Vorschlagsrecht über die zu unterstützende Körperschaft haben die Mitglieder des Vereins und der Oberbürgermeister der Stadt Köln.
 - (5) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand.
 - (6) Der Verein betreibt einen Onlineshop zum Verkauf von Fan Artikeln, mit dem Zweckbetrieb die unter § 2 (1) konkretisierten Vereinszwecke zu erreichen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
 - a) wird einem Beitrittsgesuch stattgegeben, gelten die ersten 12 Monate als Hospitationszeit. Hospitierende Mitglieder können an Versammlungen teilnehmen, sind jedoch nicht Stimmberechtigt. Nach 12 Monaten erfolgt die Übernahme als ordentliches und stimmberechtigtes Mitglied stillschweigend.
 - b) wird ein Beitrittsgesuch, auch nach Ablauf der Hospitationszeit, durch den geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, erfolgt die Mitteilung der Entscheidung schriftlich. Einer schriftlichen Begründung bedarf es hierbei nicht.
- (2) Mitglied werden können:
 - a) Kinder (unter 14 Jahre) und Jugendliche (14-18 Jahre) mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters;
 - b) natürliche Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - c) juristische Personen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Ausschluss;
 - c) durch Tod.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Über die Festlegung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01. April eines jeden Jahres zu zahlen und kann aus organisatorischen Gründen ausschließlich per Lastschrift erfolgen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder im Sinne des § 3, Abs.2 a) beträgt für Kinder 1/3 sowie für Jugendliche 1/2 des festgelegten Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum **30. September eines Jahres** der Geschäftsstelle zugehen.

§ 6 Orden und Abzeichen

- (1) Eine Ver- oder Abänderung des Vereinslogos bedarf immer der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Mütze, Halsorden und Abzeichen des Vereins sind nicht im Mitgliedsbeitrag inkludiert und können durch die Mitglieder, nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand, eigenständig angefertigt und / oder erworben werden.
- (3) Der jährliche Sessionsorden und / oder der jährliche Sessionspin sind nicht im Mitgliedsbeitrag inkludiert und können durch die Mitglieder einmalig zum Einkaufspreis erworben werden.

§ 7 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei:
 - a) groben Verstößen gegen Zweck und Grundsätze des Vereins;
 - b) unehrenhaftem Verhalten in der Öffentlichkeit;
 - c) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, eines seiner Mitglieder oder der Störung des Vereinsfriedens;
 - d) Nichterfüllung der Beitragspflicht durch Rückstand von 6 Monaten, hierbei muss vorher zweimal gemahnt worden sein. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, wird das Mitglied per sofort aus dem Verein ausgeschlossen.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit.
- (3) Der Ausgeschlossene ist über den Beschluss schriftlich zu unterrichten. Er hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung (Datum des Poststempels) gegen den Vorstandsentscheid schriftlich Widerspruch zu erheben.
Die Widerspruchsfrist greift nicht, wenn der Ausschluss mit einer absoluten Mehrheit durch den geschäftsführenden Vorstand entschieden wurde.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Beitragszahlungen besteht nach einem Ausschluss in keinem Falle.
- (5) Nach dem Ausschluss ist es dem betroffenen Mitglied nicht mehr erlaubt, Mütze, Halsorden und Abzeichen des Vereins in der Öffentlichkeit zu tragen.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - a) der/die 1. Vorsitzende(r)
 - b) der/die 2. Vorsitzende(r)
 - c) der/die Schatzmeister(in)
 - d) der/die Geschäftsführer(in)
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung im Sinne des §3 Nr.26 und Nr. 26a EStG sowie §22 Nr. 3 S. 2 EStG erhält.
(die sogenannte Ehrenamts pauschale: Beträgt im Jahr 2023, steuerfrei 840,00 EUR + sonstige Zuwendung i.H. 255,99 EUR = 1095,99 EUR die über eine Rückspende an den Verein zurückgezahlt werden können)
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (5) Erweiterter Vorstand:
 - a) Beisitzer (Beirat) können vom geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme kooptiert und mit besonderen Aufgaben betraut werden.

- (6) Der/die 1. Vorsitzende(r) beruft und leitet die Vorstandssitzungen und wird im Verhinderungsfalle durch den/ die 2. Vorsitzende(n) vertreten;
 - a) er/sie ist verantwortlich für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse.
 - b) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle seine stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
 - c) Schriftliche oder telefonische Abstimmung der Vorstandsmitglieder ist möglich.
 - d) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der leitenden Vorsitzenden.
 - e) Zu einer Vorstandssitzung muss immer der Beirat eingeladen werden.
- (7) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ordnungsgemäß ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft und die Ausführung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er stellt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf.

§ 10 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie ist mindestens einmal jährlich (bis zum 30.06. eines jeden Jahres), mit einer Frist von wenigstens 21 Tagen durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die vorgesehene Tagesordnung ist hierin mitzuteilen. Sie muss enthalten:
 - a) den Jahresbericht,
 - b) Bericht des/der Schatzmeister(in),
 - c) Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - d) Mitgliederanträge,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Neuwahl des Vorstandes, soweit die nach der Satzung erforderlich ist,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und 1 Ersatzprüfer/in jährlich. Diese Personen dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
- (2) Anträge von Mitgliedern zur JHV sind spätestens 8 Tage vor der JHV schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Jede JHV oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach satzungsmäßiger Einladung stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- (4) Rechtzeitig von der JHV sind die gewählten Kassenprüfer vom Vorstand aufzufordern, gemeinsam mit dem/der Schatzmeister(in) und in gegenseitiger Terminabsprache die Kasse zu prüfen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden wird die Versammlung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, leitet ein weiteres Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.
- (6) Beschlüsse bedürfen, soweit nichts anderes festgelegt ist, nur der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/des Versammlungsleiters(in).
- (7) Alle Wahlen werden geheim durchgeführt. Auf Antrag kann auch eine offene Wahl durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig.
- (8) Von allen Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter und dem/der Geschäftsführer(in) zu unterzeichnen ist.

- (9) Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird oder der Vorstand dies aus zwingenden Gründen für nötig hält.
- (10) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die den Jahresbeitrag bis vier Wochen vor der JHV bezahlt haben. Mitglieder in der Hospitationszeit besitzen kein Stimmrecht.
- (11) Jeder Berechtigte besitzt eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Kleinen Erdmännchen - Kölsche für Kölsche von 1994 e.V. kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs.5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins, außer etwaige Geld- oder Sacheinlagen nichts dem aus Vermögen des Vereins erhalten.
- (7) Alle Beschlüsse hinsichtlich der Vermögenswerte dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
- (8) Sollte mit den zuständigen Behörden eine im Sinne des Vereines liegende Übereinstimmung nicht erzielt werden, so sind die vom Gesetzgeber hierfür vorgesehenen Gerichte anzurufen und ist deren Entscheidung herbeizuführen.
- (9) Im Falle der Auflösung des Vereins, bei Änderung oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes gehen das Barvermögen, sowie der Erlös aus dem zu veräußernden Sachvermögen an den Oberbürgermeister der Stadt Köln mit der ausdrücklichen Bestimmung, das verbleibende Vermögen an steuerbegünstigte Körperschaften zu überweisen, deren Vereinszweck dem in der Satzung des Vereins „Kleine Erdmännchen – Kölsche für Kölsche von 1994 e.V.“ genannten Zweck entspricht.
- (10) Die Vorschrift des § 74 BGB ist einzuhalten.

§ 12 Beschluss und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 02.11.2023 durch die Mitgliederversammlung geändert und neu gefasst.
- (2) Alle vorhergehenden Satzungen sind damit aufgehoben.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Köln